

# **Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen**

**vom 29. April 2015**

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlamentes die folgende Satzung erlassen:

## § 1

### **Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Siegen besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität Siegen
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Die Studierendenschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Identität, einer Behinderung und des Alters.

## § 2

### **Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, selbstständig die gemeinsamen Interessen der Studierendenschaft zu vertreten, insbesondere
  1. die Wahrnehmung der Belange und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft im Sinne dieser Satzung sowie aller aus ihr resultierenden Ordnungen;
  2. die Mitwirkung an der Einführung der Aufgabe der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
  3. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;
  4. die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher und sozialer Belange ihrer Mitglieder, wobei die besonderen Belange der ausländischen Studierenden, der Studierenden mit Kind / Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen sind;
  5. die Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder;
  6. die Förderung des Studierendensports;
  7. die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaft beizutreten.
- (3) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Verbänden, Initiativen und Gruppierungen außerhalb der Hochschule zusammenzuarbeiten.

## **§ 3**

### **Stellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht. Stimmrecht haben sie dort, wo die entsprechenden Organe und Gremien dies vorsehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

## **§ 4**

### **Die Studierendenschaft und ihre Organe**

- (1) Organe der Gesamtstudierendenschaft sind
  1. das Studierendenparlament (StuPa);
  2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Deren Organe sind
  1. der Fachschaftsrat (FSR);
  2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (3) Weiterhin organisiert sich die Studierendenschaft in den Gremien der
  1. Gesamtvollversammlung (GVV);
  2. Autonomen Referaten spezifischer Teile der Studierendenschaft;
  3. Studentischen Initiativen;
  4. Autonomen Fachschaftenkoordination (AFsK).
- (4) Die Organe und Gremien arbeiten auf Basis dieser Satzung bzw. der bestehenden Ordnungen.

## **§ 5**

### **Urabstimmung**

- (1) Durch die Urabstimmung übt die gesamte Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus. Gegenstand einer Urabstimmung können alle Angelegenheiten der Studierendenschaft sein, die sich mit Ausnahme von § 7 Abs. 8 nicht auf personelle Entscheidungen beziehen.
- (2) Eine Urabstimmung findet
  1. auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
  2. auf Beschluss der Gesamtvollversammlung;
  3. auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim hochschulweit statt.

- (3) Die Urabstimmung findet innerhalb von acht bis fünfzehn nicht vorlesungsfreien Tagen nach Eingang des Antrags auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss statt.
- (4) Eine Urabstimmung darf nur an nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt werden.
- (5) Die Dauer der Urabstimmung beträgt fünf bis zehn nicht vorlesungsfreie Tage.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens dreißig v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich abgestimmt haben. Beschlüsse mit einem geringeren Quorum sind von den Organen der der Gesamtstudierendenschaft als Empfehlung für ihre Arbeit zu betrachten. Abweichungen sind im Studierendenparlament und auf der nächsten Gesamtvollversammlung zu begründen.
- (7) Für die Durchführung der Urabstimmung ist der Allgemeine Studierendenausschuss zuständig.
- (8) Die Urabstimmungsfragestellung beschränkt sich auf die Möglichkeit der Zustimmung, der Ablehnung sowie der Stimmenthaltung.

## **§ 6**

### **Grundsätze der Geschäftsordnungen der Organe und Gremien**

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Organs oder des Gremiums möglich sein. Die Sitzungen des Untersuchungsausschusses und des Härtefallausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Gäste, die nicht nach § 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sind, können auf Wunsch zu bestimmten Tagesordnungspunkten gehört werden.
- (3) Über Sitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen, welche auf der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Weitere Regelungen zu Protokollen werden in den jeweiligen Grundordnungen und Satzungen geregelt. Beschlüsse werden durch Aushang oder äquivalente Möglichkeiten bekannt gegeben.
- (4) Die Organe und Gremien geben sich Geschäftsordnungen, die auf einer beschlussfähigen ordentlichen Sitzung bzw. Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Stimmdelegation ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder der studentischen Organe und Gremien sind der Studierendenschaft auf der entsprechenden Ebene verantwortlich.
- (7) Den Mitgliedern, die ein Wahlamt inne haben, kann das konstruktive Misstrauen ausgesprochen werden. Allen anderen Mitgliedern kann auch das destruktive Misstrauen ausgesprochen werden. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe und Gremien.

## § 7

### Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist höchstes beschlussfassendes Organ der studentischen Selbstverwaltung der Universität Siegen.
- (2) Das Studierendenparlament wird in der Regel für 12 Monate gewählt. Die Legislatur endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments. Den Wahltermin wie auch weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Dem Studierendenparlament gehören Listenkandidat\*innen an. Näheres über die Zusammensetzung regelt die Wahlordnung.
- (4) In die Zuständigkeit des Studierendenparlaments fallen die Angelegenheit der Studierendenschaft, die alle Fakultäten betreffen, insbesondere:
  1. die Wahl des\*der AStA-Vorsitzenden und seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen;
  2. die Wahl des\*der AStA-Finanzreferenten\*in;
  3. die Kontrolle der AStA-Referent\*innen;
  4. die Neuwahl von AStA-Referent\*innen durch ein konstruktives Misstrauensvotum;
  5. die Suspendierung eines AStA-Mitglieds, wenn dieses gegen die Satzung verstößt;
  6. die Erarbeitung neuer und Pflege bestehender Ordnungen;
  7. die Erarbeitung und Beschlussfassung einer Wahlordnung;
  8. die Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung des\*der Finanzreferent\*in;
  9. die Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben;
  10. die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Antrag von
    - a) fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen,
    - b) einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments.Es ist mindestens einer der Antragsteller\*innen in den Untersuchungsausschuss zu wählen.  
Der Untersuchungsausschuss hat Zugang zu allen Unterlagen.
  11. die Benennung eines ständigen Haushaltsausschusses mit sieben Mitgliedern;
  12. die Veranlassung einer Urabstimmung, wenn über eine wichtige Angelegenheit der gesamten Studierendenschaft abgestimmt werden soll;
  13. die Wahl der studentischen Vertreter\*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes;
  14. die Entscheidung über die Entlastung der AStA-Referent\*innen
  15. die Bestätigung der AStA-Referent\*innen
- (5) Die Sitze der Ausschüsse werden nach dem in der Wahlordnung festgelegten Verfahren auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament verteilt. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
- (6) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium. Dieses besteht aus einem\*einer Sprecher\*in und Stellvertreter\*in. Die Einzelheiten zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Das Studierendenparlament tritt zusammen
  1. nach Einberufung durch das Präsidium des Studierendenparlaments;
  2. auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder des Studierendenparlaments.

- (8) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünfzig v. H. der Mitglieder anwesend sind.
- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern der Beschlussgegenstand keine andere Regelung vorsieht. Ist eine ordentliche Studierendenparlaments-Sitzung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Wahrung der Fristen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
  - b) Erfordert ein Beschlussgegenstand eine Zweidrittelmehrheit und die ordentliche Studierendenparlaments-Sitzung ist nicht beschlussfähig, so genügt in der Folgesitzung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.
- (9) Die Studierendenschaft der Universität Siegen kann Mitgliedern des Studierendenparlaments jederzeit durch eine Urabstimmung das Mandat absprechen.

## § 8

### **Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der studentischen Selbstverwaltung der Universität Siegen. Er besteht aus einem\*einer Vorsitzenden, dessen\*deren Stellvertreter\*innen, einem\*einer Finanzreferent\*in sowie weiteren Referent\*innen.
- (2) Der\*Die Vorsitzende und die Stellvertreter\*innen, sowie der\*die Finanzreferent\*in werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Referent\*innen werden durch den\*die Vorsitzende\*n des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Zustimmung des Studierendenparlaments bestellt und entlassen.
- (3) Ein\*e Allgemeiner Studierendenausschuss-Referent\*in scheidet aus
- 1. nach Wahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses;
  - 2. durch Rücktritt;
  - 3. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.
- (4) Aufgabe des Allgemeinen Studierendenausschusses ist es, Beschlüsse der studentischen Organe auszuführen und die Studierendenschaft nach innen und außen zu vertreten. Insbesondere hat der Allgemeine Studierendenausschuss folgende Aufgaben:
- 1. Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  - 2. Erstellung eines Haushalts- und Wirtschaftsplanes;
  - 3. Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments;
  - 4. Vorlage regelmäßiger Geschäfts- und Rechenschaftsberichte.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.

## § 9

### **Gesamtvollversammlung**

- (1) Die Gesamtvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß § 1 dieser Satzung und befasst sich mit Angelegenheiten der Gesamtstudierendenschaft.
- (2) Die Leitung obliegt mindestens zwei von der Gesamtvollversammlung zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, die nach § 1 dieser Satzung Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet der\*die StuPa-Sprecher\*in die Gesamtvollversammlung.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Gesamtvollversammlung einzuberufen
  1. pro Semester mindestens einmal in der nicht vorlesungsfreien Zeit;
  2. vor jeder hochschulweiten Urabstimmung;
  3. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments;
  4. auf schriftlichen Antrag von fünf v. H. der Studierendenschaft unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Gesamtvollversammlung erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Gesamtvollversammlung und weitere Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Ist die Gesamtvollversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesamtvollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind von den Organen der Gesamtstudierendenschaft als Empfehlung für ihre Arbeit zu betrachten. Abweichungen sind im Studierendenparlament und auf der nächsten Gesamtvollversammlung zu begründen.

## § 10

### **Autonome Referate spezifischer Teile der Studierendenschaft**

- (1) Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung können von der Studierendenschaft einem Autonomen Referat zeitlich befristet oder auch auf Dauer übertragen werden. Sie beraten den Allgemeinen Studierendenausschuss in den sie betreffenden Belangen. Die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft durch deren Gremien und Organe bleibt dadurch unberührt.
- (2) Autonome Referate werden auf einen von zehn v. H. der Studierendenschaft unterzeichneten Antrag durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit eingerichtet.
- (3) Das Autonome Referat eines spezifischen Teils der Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Es vertritt die Interessen des spezifischen Teils der Studierendenschaft und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlungen des spezifischen Teils der Studierendenschaft;
  2. pro Semester mindestens einmal eine Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft durchzuführen.

- (4) Jedem Autonomen Referat sind im Haushaltsplan Mittel zuzuweisen.
- (5) Näheres über die Angelegenheiten des spezifischen Teils der Studierendenschaft regelt die jeweilige Satzung des spezifischen Teils der Studierendenschaft.

## **§ 11**

### **Studentische Initiativen**

- (1) Die Studierendenschaft soll die an der Universität bestehenden Studentischen Initiativen, sofern sich diese an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §2 dieser Satzung beteiligen, fördern.
- (2) Eine Studentische Initiative gibt sich eine Satzung.
- (3) Es können nur diejenigen Studentischen Initiativen gefördert werden, die vom Studierendenparlament anerkannt sind.
- (4) Das Studierendenparlament kann Studentische Initiativen auf Vorschlag der jeweiligen Vollversammlung aberkennen. Die Aberkennung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Aktivitäten der Initiative nicht mehr mit den Zielen dieser Satzung übereinstimmen.
- (5) Näheres regelt die Ordnung zur Anerkennung von Studentischen Initiativen der Studierendenschaft der Universität Siegen.

## **§ 12**

### **Autonome Fachschaften-Koordination**

- (1) Die Autonome Fachschaften-Koordination setzt sich zusammen aus den Fachschaftsräten, den Autonomen Referaten und den Studentischen Initiativen.
- (2) Besteht eine Autonome Fachschaften-Koordination, beschließt sie über ihre Verfahrensgrundsätze selbstständig.
- (3) Die Organe der Gesamtstudierendenschaft haben die Autonome Fachschaften-Koordination und die betroffenen Fachschaften vor Beschlüssen, die die Interessen der Fachschaften, Autonomen Referate oder Studentischen Initiativen berühren, zu beteiligen.
- (4) Vor der Entscheidung des Studierendenparlaments über die An- bzw. Aberkennung des Status "Autonomes Referat" bzw. "Studentische Initiative" ist die Zustimmung der Autonomen Fachschaften-Koordination einzuholen.

## § 13

### **Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist ein beschlussfassendes und ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung einer Fachschaft und gibt sich eine Satzung.
- (2) Der Fachschaftsrat wird im Rahmen einer Listenwahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Fachschaftsräte.
- (3) Der Fachschaftsrat wird in der Regel für 12 Monate gewählt. Näheres über den Termin regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Fachschaftsrat kann Referent\*innen zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben benennen. Diese Referent\*innen sind weisungsgebunden.
- (5) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte einen bis drei Sprecher\*innen wählen.
- (6) Aufgabe des Fachschaftsrates ist es, die Interessen der Studierendenschaft der Studierenden der jeweiligen Fachschaft zu vertreten, insbesondere die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen und dieser Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrates zulässig.
- (8) Näheres über die Angelegenheiten der Fachschaften regeln die jeweilige Satzung der Fachschaft sowie die Fachschaftsrahmenordnung.

## § 14

### **Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Studierendenschaft einer Fachschaft.
- (2) Die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt dem aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Präsidium, das aus den anwesenden Mitgliedern der Fachschaft zu wählen ist; bis zu diesem Zeitpunkt leitet ein Mitglied des Fachschaftsrates die Versammlung.
- (3) Der Fachschaftsrat hat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen
  1. pro Semester mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit;
  2. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates;
  3. auf schriftlichen Antrag von fünf v. H. der Studierendenschaft der jeweiligen Fachschaft, unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt unter der Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Tage vor dem Zusammentritt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung wird durch die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung geregelt. Ist die erste Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich danach eine zweite Fachschaftsvollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (6) Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat.

## **§ 15**

### **Wahlen**

- (1) Den Zeitpunkt der Wahlen der studentischen Organe regelt die Wahlordnung in Einklang mit §7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Wahlen sind von der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durchzuführen.
- (3) Die Verteilung der Sitze regelt die Wahlordnung in Einklang mit § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss des Studierendenparlamentes, der aus seiner Mitte eine\*n Wahlleiter\*in wählt.
- (5) Der Wahlausschuss hat spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll zu veröffentlichen.
- (6) Die Wahl kann innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Wahlprotokolls schriftlich von jedem\*jeder Wahlberechtigten unter Angabe wichtiger Gründe gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in oder dem\*der Sprecher\*in des Studierendenparlamentes angefochten werden. Wird der Anfechtung durch das noch im Amt befindliche Studierendenparlament stattgegeben, müssen die Wahlen in den betreffenden Bereichen wiederholt werden. Die bisherigen Gremien nehmen während dieser Zeit kommissarisch die in der Satzung geregelten Aufgaben weiter wahr.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung kostenlose Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

## **§ 16**

### **Mitgliedsbeiträge und Finanzwirtschaft**

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beiträge sind an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu zahlen und werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen und in der insbesondere die Höhe des Beitrages sowie die Möglichkeit von Ausnahmen in sozialen Härtefällen festgelegt werden.
- (3) Die zu erwartenden und eingegangenen Beiträge sowie sonstige Einnahmen und ihre Verwendung müssen vollständig in einem Haushaltsplan ausgewiesen und veröffentlicht werden.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Den einzelnen Fachschaften werden im Rahmen dieses Haushaltsplanes entsprechend den Regelungen der

Fachschaftsrahmenordnung proportional zur beitragszahlenden Mitgliederzahl Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt. Sonderregelungen sind in besonderen Fällen möglich.

- (5) Für das Aufstellen und Inkrafttreten von Haushaltsplänen und etwaigen Nachträgen gelten die Bestimmungen der §§ 3 ff. der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW - HWVO NRW) vom 6. Oktober 2005.
- (6) Fachschaftsräte, Autonome Referate und Studentische Initiativen stellen über die ihnen zugewiesene Mittel einen eigenen Haushaltsplan auf und leiten diesen, wie auch das Rechnungsergebnis sowie die Berichte der entsprechenden Kassenprüfungen dem\*der Finanzreferent\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zu.
- (7) Näheres zu den einzelnen Bestimmungen der §§ 16-18 regelt die HWVO NRW.

## **§ 17**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfung für die Studierendenschaft erfolgt durch zwei bis vier vom Studierendenparlament zu wählende Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören und nicht mit der Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Sie haben einen Bericht zu erstellen, dem Studierendenparlament vorzulegen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen.
- (3) Innerhalb der Fachschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der Fachschaftsvollversammlung zu wählende Kassenprüfer\*innen.
- (4) Innerhalb spezifischer Teile der Studierendenschaft erfolgt die Kassenprüfung durch zwei von der jeweiligen Vollversammlung zu wählende Kassenprüfer\*innen.

## **§ 18**

### **Rechnungsergebnis und Rechnungsprüfung**

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von ihm abzugebende Stellungnahme zum Rechnungsergebnis vorzulegen.
- (3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## **§ 19**

### **Weiterführung der Amtsgeschäfte**

- (1) Alle Studierendenvertreter\*innen, die Funktionen innehaben, sind verpflichtet, nach ihrem Ausscheiden die Geschäfte bis zur Bestellung ihrer Nachfolger\*innen, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiterzuführen, sowie die Nachfolger\*innen einzuarbeiten.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung der Satzung kann von einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes oder von zehn v. H. der Studierendenschaft beantragt werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung tritt nach Zustimmung durch eine Zweidrittelmehrheit des satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes und nach Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach einer vorausgehenden Urabstimmung mit Annahme durch die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Satzungen und deren Varianten treten damit außer Kraft.

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.